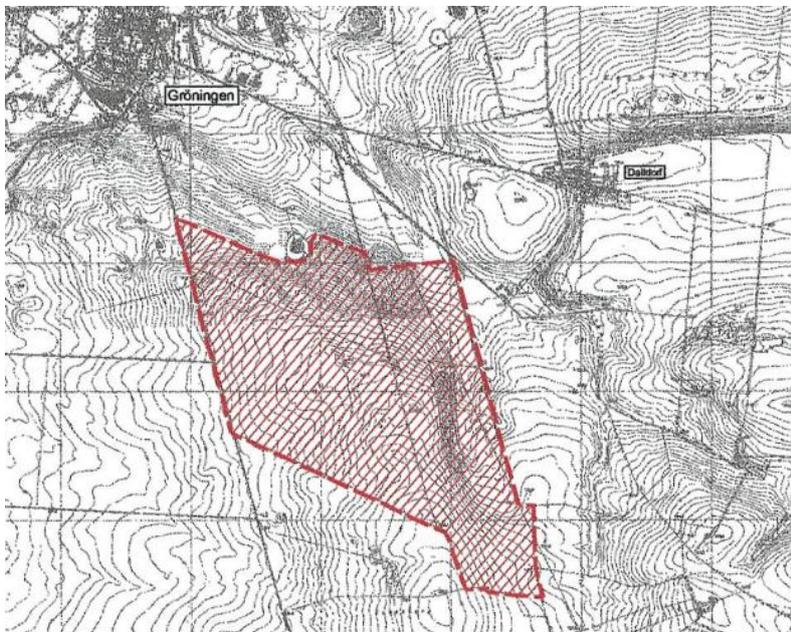




Bebauungsplan „Windpark Am Speckberg Gröningen“ 3. Änderung

Begründung zum Vorentwurf vom 22.05.2023

Planstand: Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB



Karte 1: Auszug TK 50 (<https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite-viewer.html>)

Inhaltsverzeichnis

0. Editorial
1. Anlass, Ziel und Zweck
2. Beschreibung des Geltungsbereichs
3. Bestandssituation im Geltungsbereich und umliegend
4. Rechtswirksamer Flächennutzungsplan
5. Vorgaben der Landes- und Regionalplanung
6. Inhalt der 3. Änderung
7. Voraussichtliche Auswirkungen der Planänderung
 - 7.1 Schallausbreitung/ Schattenwurf
 - 7.2 Flugsicherung- ziviler und militärischer Luftverkehr
 - 7.3 Umwelt

0. Editorial

Der Bebauungsplan „Windpark Am Speckberg Gröningen“ trat mit der Bekanntmachung am 25.03.2005 in Kraft. Das städtebauliche Konzept sieht eine mögliche Bebauung mit 13 Windenergieanlagen in dem Sondergebiet für Windenergie vor. Hierzu sind in der rechtskräftigen Satzung 13 Baufelder festgelegt. Das Maß der baulichen Nutzung wird zudem durch Festsetzung einer Anlagenhöhe für die Windenergieanlagen von maximal 141 m über Geländeoberkante bzw. 304 m über NN bestimmt.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans, die mit der Bekanntmachung am 10.12.2008 in Kraft trat, wurde das städtebauliche Konzept fortgeschrieben und durch Festsetzung der Tiefe der Abstandsflächen von 0,5 H ergänzt.

Am 11.03.2013 fasste der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss (Beschluss- Nr. 228/36/13) zur 2. Änderung des Bebauungsplans mit der Zielstellung der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine energetisch optimale Auslastung des Sondergebietes. Hierzu sollten weitere 11 Baufelder festgelegt und die maximale Anlagenhöhe auf 200 m geändert werden. Die im Verfahren von den Umweltbehörden und –verbänden vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken auf Grund der Lage des Sondergebietes im Rotmilandichtezentrum wurden mehrfach erörtert. Auf Grund fehlender Lösungsansätze und der damaligen Rechtslage wurde das Verfahren nicht weitergeführt.

1. Anlass, Ziel und Zweck der Änderung

Die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien ist auf Grund der angespannten Klimaentwicklung und der durch den Ukrainekrieg eingetretenen Energiekrise von der Bundesregierung zum überragenden öffentlichen Interesse erklärt worden. In der Strategie zu der erklärten Energiewende soll die Windkraft einen wesentlichen Anteil leisten. Zur Unterstützung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie hat die Bundesregierung die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen beschlossen. Unter anderem wurden in diesem Zusammenhang das Baugesetzbuch (BauGB) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geändert.

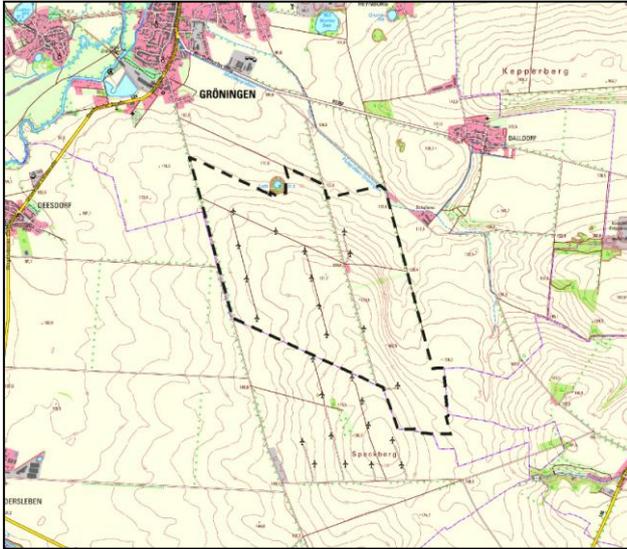
Diese Entwicklung veranlasst die Stadt Gröningen gemeinsam mit der Windpark Gröningen GmbH & Co.2.-Betriebs-KG als künftigen Vorhabenträger die energetische Optimierung des Windparks anzustreben. Möglichst zeitnah sollen 3 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung > 6 MW errichtet werden. Im Weiteren sollen in den nächsten Jahren die Bestandsanlagen innerhalb der bereits festgelegten Baufelder durch neue leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden (Repowering). Die derzeitigen Festsetzungen stehen dem entgegen.

Im Rahmen der 3. Änderung soll daher eine Anpassung der derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplans an die zwischenzeitlich konstruktive, technische und damit auch in der energetischen Leistung sehr weit fortgeschrittene Entwicklung der Windenergieanlagen unter Beachtung der aktuellen Zielvorgaben des Bundes und der dazu erlassenen gesetzlichen Vorgaben zum verstärkten und beschleunigten Ausbau der Windenergie im Sondergebiet ermöglicht werden.

2. Beschreibung des Geltungsbereichs

Die Stadt Gröningen mit der Kernstadt Gröningen, der Stadt Großalsleben, den Ortschaften Dalldorf, Heynburg, Kloster Gröningen und Krottdorf sowie den Wohnplätzen Adamshöhe, Kuckucksmühle und Schäferei befindet sich in der Magdeburger Börde. Verwaltungstechnisch ist die Stadt Gröningen der Verbandsgemeinde Westliche Börde und damit dem Landkreis Börde zugeordnet.

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Windpark Am Speckberg Gröningen“ vom 25.03.2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 10.12.2008 umfasst insgesamt 428 ha und befindet sich südlich des Stadtgebietes der Kernstadt Gröningen. Die 3. Änderung ist gleichlautend mit dem Geltungsbereich der vorbenannten rechtswirksamen Satzungen.



Karte 2:
Auszug aus der topographischen Karte M 1: 25.000
[TK25/2022] © LvermGeo LSA (www-
lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

3. Bestandssituation im Geltungsbereich und umliegend

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Am Speckberg Gröningen“ werden derzeit insgesamt 13 Windenergieanlagen betrieben. Zwei dieser Windenergieanlagen befinden sich außerhalb der festgesetzten Baufenster. Die anderen 11 befinden sich in den Baufenstern 1-9, 11 und 13.

Betrieben werden 11 WEA des Typs Vestas V90 mit einer Nennleistung von je 2 MW und einer Anlagenhöhe von rd. 140 m. Die Anlagen sind seit 2012 in Betrieb. Die 2 WEA außerhalb der Baufenster wurden etwa 2006 in Betrieb genommen. Hierbei handelt es sich um Anlagen vom Typ Enercon E66-18.70 mit einer Nennleistung von je 1,8 MW und einer Anlagenhöhe von 150 m über der Geländeoberkante.

Südlich angrenzend, außerhalb des Geltungsbereichs und außerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Gröningen, befindet sich der Windpark Wegeleben (Stadt Wegeleben, Verbandsgemeinde Vorharz) mit 12 Windenergieanlagen.

4. rechtswirksamer Flächennutzungsplan

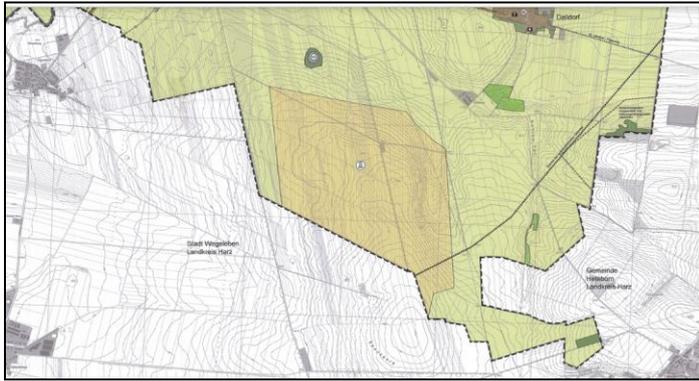
Der als Teilflächennutzungsplan fortgeltende Flächennutzungsplan Stadt Gröningen mit den Ortsteilen Dalldorf, Großalsleben, Heynburg, Kloster Gröningen und Krottorf vom 30.12.2009 beinhaltet ein

- Sondergebiet für Windenergie auf Flächen für die Landwirtschaft,

dass in Lage, Größe und Ausdehnung dem Sondergebiet des Bebauungsplans „Windpark am Speckberg“ Gröningen entspricht.

Die umliegenden Flächen sind als

- Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.



Auszug aus dem rechtswirksamen Teil-FNP Stadt Gröningen mit den Ortsteilen Dalldorf, Großalsleben, Heynburg, Kloster Gröningen und Krottorf vom 30.12.2009

Die Planänderung steht den Darstellungen des Teil-FNP vom 30.12.2009 nicht entgegen. Die planungsrechtlichen Vorgaben des § 8 Abs. 2 BauGB sind erfüllt.

5. Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Auf der Ebene der Landesplanung gelten die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen- Anhalt (LEP LSA 2010).

Die Aufgabe der Regionalplanung nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für den Bördekreis, und damit auch für das Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode), die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg wahr.

LEP LSA 2010

Folgende landesplanerischen Grundsätze und Ziele zur Energie, insbesondere der Windenergie, sind im LEP LSA unter Ziffer 3.4 festgeschrieben.

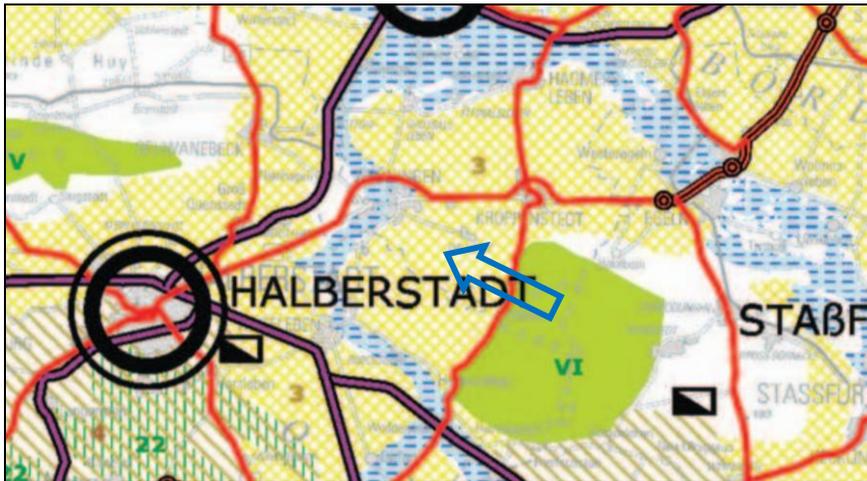
Z 103 - Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Z 108 - Die Errichtung von Windkraftanlagen ist wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern.

Z 109 - In den regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen.

Z 110 - Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern.

Entsprechend der Karte zum LEP sind das Satzungsgebiet des Bebauungsplans und dementsprechend der Geltungsbereich der 3. Änderung dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 3 Nördliches Harzvorland (G 122 LEP LSA 2010) einzuordnen.

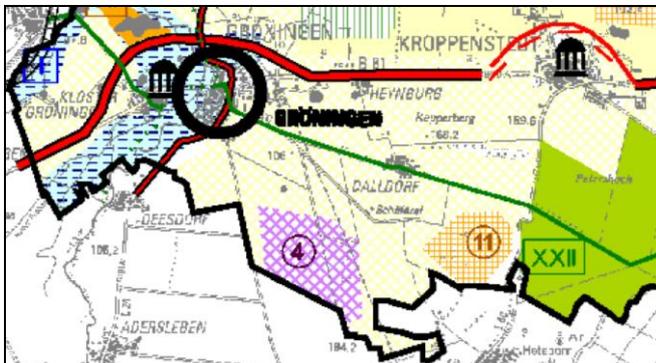


Karte 3: Ausschnitt aus der Karte zum LEP LSA 2010

Regionaler Entwicklungsplan für die Region Magdeburg (REPMd)

Der derzeit noch rechtskräftige Regionale Entwicklungsplan für die Region Magdeburg (REPMd) wurde am 29.05.2006 von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigt und mit seiner Bekanntmachung am 05.07.2006 in Kraft gesetzt.

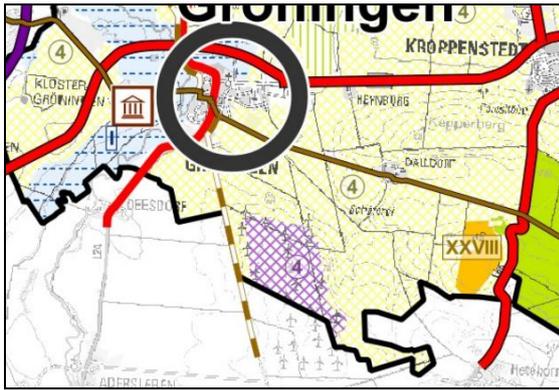
Die darin vorgegebenen Ziele zur Nutzung der Windenergie wurden mit Urteil vom 18.11.2015 durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden. Hiervon betroffen ist in diesem Fall das im REP MD unter Pkt. 5.8.3.1 festgelegte Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie Nr.4 – Gröningen/ Wegeleben für das Gebiet Gröningen. Das auf dem nachfolgenden Kartenauszug (Karte 4) aus dem REPMd 2006 dargestellte Eignungsgebiet Nr. 4 ist somit nicht mehr existent.



Karte 4: Ausschnitt aus der Karte zum REPMd 2006

Am 03.03.2010 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) beschlossen.

Im Ergebnis der Auslegung des 1. Entwurf und der Überarbeitung des „Kriterienkatalogs mit Abstandsregelungen zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie..“ wurde im 2. Entwurf vom 29.09.2020 als Ziel der Planung Z80 u.a. das Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. 4- Gröningen festgelegt - siehe Karte 4



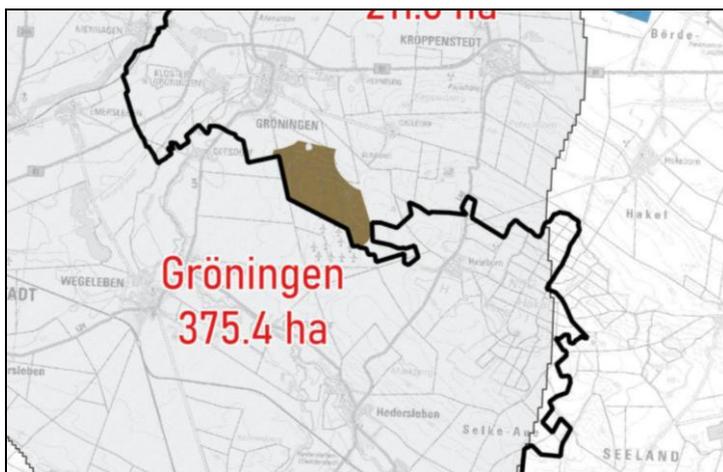
Karte 4 :Auszug aus dem 2. Entwurf des REPMd v. 29.09.2020

Am 12.10.2022 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg mit Beschluss Nr. RV 08/2022 die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energien der Planungsregion Magdeburg“ beschlossen. In der Begründung zum Beschluss wird u.a. folgendes ausgeführt:

„ Infolge der Änderung des § 249 BauGB sind die im laufenden Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg erarbeiteten Planungskonzeptionen nicht mehr erforderlich. Die Mitglieder des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg haben sich deshalb entschlossen, in dem Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ Windenergiegebiete im Sinne von § 2WindBG in Gestalt von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auszuweisen.Die Ziele und Grundsätze des Sachlichen Teilplans sollen das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg ersetzen. “¹

Mit der Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg am 15.11.2022 wurde das Scoping zur Strategischen Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energien der Planungsregion Magdeburg“ eingeleitet.

Entsprechend der hiermit veröffentlichten informellen Karte wird der Bereich im südlichen Gemeindegebiet Gröningen trotz seiner Lage im Rotmilandichtezentrum auch im Weiteren als mögliches Windeignungsgebiet thematisiert (siehe nachfolgender Kartenausschnitt).



Karte 5: Auszug aus der informellen Karte zur Scopingunterlage der strategischen Umweltprüfung v. 12.10.2022 zum Sachlichen Teilplan „Ziel und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“

¹ <https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren>

Nach Auffassung der Stadt Gröningen steht die Planung den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung des LEP 2010 LSA sowie des noch rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg nicht entgegen. Es ist festzustellen, dass die 3. Änderung des Bebauungsplans die unter Z 103 des LEP 2010 LSA vorgegebene landesplanerische Zielstellung unterstützt und mit Grundsätzen und sonstigen den Erfordernissen der Raumordnung im Einklang steht.

Das besondere öffentliche Interesse der Energiegewinnung aus Windenergie überwiegt und wird dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 3 Nördliches Harzvorland (Grundsatz G 122 des LEP 2010 LSA) vorangestellt.

6. Inhalt der 3. Änderung

* Änderung der Bezeichnung des Bebauungsplans

Im Rahmen der 3. Änderung erhält der Bebauungsplan „Windpark am Speckberg“ der Stadt Gröningen die Ordnungsnummer 01/2023

Unter Bezugnahme auf die unter Pkt. 1 der Begründung formulierte Zielstellung werden im Rahmen der 3. Änderung folgende zeichnerische und textliche Festsetzungen geändert:

Planteil A:

* Änderung der Größe der Baufelder 10, 11, und 12 und Festsetzung eines neuen Baufeldes

Die Baufelder Nr. 10, 11 und 12 sollen in der Lage geändert werden, um künftigen Repoweringvorhaben im Windpark mehr Spielraum bei der Standortbestimmung zu einzuräumen. Im Norden der Sondergebietsfläche wird ein neues Baufeld festgelegt. In der fortlaufenden Nummerierung erhält das **neue Baufeld die Nr. 14**

Planteil B:

* Änderungen zum Maß der baulichen Nutzung

Die bisherige textliche Festlegung im Planteil B unter **Pkt. 1.2.1** wird entsprechend der Änderungen im Planteil A wie folgt angepasst:

Zulässig sind maximal 14 WEA. Je Baufeld ist 1 WEA zulässig.

* Wegfall der Höhenfestsetzung

Auf Grund des kurzzeitlichen Fortschritts bei der Entwicklung moderner, energieeffizienter Anlagengenerationen **soll für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans die textliche Festsetzung 1.2.2 der maximal zulässigen Bauhöhe** der baulichen Anlagen über OK Gelände und auch über NN (Bauhöhenbeschränkung) **künftig entfallen** (Planteil B, Pkt. 1.2.2).

Fortgeltende textliche Festsetzungen

Die im Bebauungsplan Bebauungsplan „Windpark am Speckberg“, in der Fassung der 1. Änderung vom 10.12.2008 planerischen und textlichen Festsetzungen

* im Planteil A: Baufeld 1- 9 und 13

* im Planteil B, Pkt. 1.1. - Art der baulichen Nutzung mit
1.1.1 - Sonstiges Sondergebiet – SO Wind,
1.2.3- Tiefe der Abstandsflächen und
2.0 - Schutzvorkehrungen gegen Schattenwurf

gelten weiterhin fort.

7. voraussichtliche Auswirkungen der Planänderung

7.1 Schallausbreitung/ Schattenwurf

Für die derzeit in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen wurde die Einhaltung der Richtwerte der Schallausbreitung an den jeweiligen Immissionspunkten sowie der max. Schattenwurfzeiten in den Fachgutachten zu den jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachgewiesen.

Der Nachweis der Einhaltung der Vorgaben der TA- Lärm und der zu beachtenden maximalen Beschattungsdauer des Windparks pro Tag bzw. pro Jahr zu den umliegenden Wohnnutzungen ist auch im Weiteren im Rahmen der jeweiligen konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand der konkreten anlagenspezifischen Parameter des zur Errichtung beantragten Anlagentypen unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu erbringen.

Die Lage und Ausdehnung des Sondergebietes wird in der 3. Änderung nicht geändert. Damit ändern sich auch die Abstände der Sonderbaugebietsnutzung zur Wohnbebauung nicht.

Infolge der Änderung der Baufelder 10, 11 und 13 ändert sich der Abstand zum Ortsteil Dalldorf unwesentlich.

Das neue Baufeld 14 hält einen Abstand zur nächstliegenden Wohnbebauung am südlichen Stadtrand von Gröningen von ca. 1.700 m. Der Abstand zum Ortsteil Dalldorf- alte Schäferei (Außenbereich) beträgt ca. 1300 m.

Konflikte in Bezug auf erhöhte Belastungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf an den Wohnnutzungen sind daher grundsätzlich nicht zu erwarten.

7.2 Flugsicherung- ziviler und militärischer Luftverkehr

Das Plangebiet befindet sich nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen.

Die Errichtung von Bauwerken mit einer Höhe > 100 m außerhalb von Bauschutzbereichen bedarf gem. § 14 Abs. 1 LuftVG grundsätzlich der Zustimmung der Luftfahrtbehörde.

Die Entscheidung der Luftfahrtbehörde ergeht aufgrund einer in den jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren einzuholenden Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 31 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der bereits vorhandenen WEA mit Bauhöhen von etwa 140 m über der Geländeoberkante beinhaltet u.a. die Zustimmung der oberen Luftfahrtbehörde auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahmen der DFS und des BAF.

Die derzeitige textliche Festsetzung unter Pkt. 1.2.2 im Planteil B der Satzung vom 25.03.2005 zur Bauhöhenbeschränkung von 304 m über NN beruht auf einen Hinweis der Wehrbereichsverwaltung Ost vom 29.09.2004 zur Lage des Satzungsgebietes unterhalb eines Streckenabschnitts eines militärischen Nachttiefflugsystems.

Zur Prüfung und Abwägung der Belange des militärischen Luftverkehrs wird das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zur 3. Änderung des Bebauungsplans beteiligt.

7.3 Umwelt

Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuchs sind auch im Änderungsverfahren die Belange des Umweltschutzes sowie die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu ermitteln und deren Ergebnisse sowie die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild/ Landschaftserleben, Mensch, Kultur- und Sachgüter und die potentiellen Eingriffsfolgen gem. § 2a Abs. 2a BauGB in einem Umweltbericht nach Anlage 1 des BauGB darzulegen und zusammenzufassen.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Windpark Am Speckberg“ Gröningen vom 25.03.2005 wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht ausgewertet und zusammengefasst. Der Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan ist gemäß § 2a BauGB Bestandteil der Begründung zur Satzung vom 25.03.2005.

Für den ermittelten Kompensationsbedarf wurde als vertragliche Regelung die naturschutzrechtliche Bewirtschaftung von 15 ha über einen Zeitraum der Nutzung Windkraftanlagen als Ersatzmaßnahme planextern festgesetzt.

Die Maßnahme wird seit Inbetriebnahme der in den Baufenstern insgesamt vorhandenen 11 WEA ausgeführt.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur 3. Änderung sind die Auswirkungen durch die geplante Änderung zu betrachten und zu bewerten.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB werden die Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, auch zur Äußerung auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zur 3. Änderung aufgefordert.

In Erwartung und Auswertung des Inhalts der Stellungnahmen sowie auf Grund des inhaltlichen und zeitlichen Untersuchungsumfangs der durchzuführenden Umweltprüfung zur Bauleitplanung kann der Entwurf des Umweltberichtes erst der Begründung zum Entwurf beigefügt werden.